



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82322
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

MDR - 548726-2018-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002,
das Immissionsschutzgesetz - Luft und
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert
wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 27. Juli 2018

zu **BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 27. Juni 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (Artikel 1):

Zu Z 7 (§ 40 Abs. 1b):

Um eine einheitliche Nomenklatur zu gewährleisten wäre im Einleitungsteil nach dem Ausdruck „*IPPC-Behandlungsanlage*“ die Wortfolge „*einen Seveso-Betrieb*“ einzufügen. Auch in der Aufzählung des bestehenden § 40 Abs. 1 Z 1 sollte der Seveso-Betrieb aufgenommen werden.

Zu Z 8 (§ 40a samt Überschrift):

Die vorgesehene Kundmachung der wesentlichen Inhalte von Bescheiden auf der Internetseite www.edm.gv.at ist redundant, da die Zustellfiktion ausschließlich auf die Kundmachung auf der Internetseite der zuständigen Behörde abstellt, und sollte daher aus Gründen der Klarheit und im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten entfallen.

Darüber hinaus geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor, wie nach Ablauf der Sechswochenfrist mit den kundgemachten Bescheidinhalten weiter zu verfahren ist.

Unter Hinweis auf die im Rahmen des gegenständlichen Entwurfes enthaltene Textierung des § 107 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird daher für den Einleitungssatz folgende Formulierung vorgeschlagen:

„§ 40a. Die wesentlichen Inhalte von Bescheiden gemäß § 37 Abs. 1, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterliegen, sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde kundzumachen und dort für die Dauer von sechs Wochen bereit zu stellen.“

Zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes - Luft (Artikel 2):

Allgemeines:

Vorauszuschicken ist, dass es im Hinblick auf die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerechtshofes begrüßt wird, dass im Immissionsschutzgesetz - Luft eine Umsetzung der Aarhus-Konvention in Angriff genommen wird. Von großer Bedeutung ist dabei aber auch, dass der für die Behörden dadurch entstehende Mehraufwand in Grenzen gehalten wird und für die Behörden aus diesem Anlass keine Neuregelungen oder Verschärfungen von Fristen für bestehende Instrumente erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 und 3:

§ 9a Abs. 1 IG-L sollte in der bisherigen Fassung - allenfalls unter Ergänzung der Dokumentationspflicht der Nicht-/Berücksichtigung der Stellungnahmen - beibehalten werden. In Hinblick auf § 9a Abs. 11 bleibt für eine zusätzliche Beteiligung mit subjektivem Recht auf eine behördliche Entscheidung kein Raum. Es ist ausreichend, wenn die eingelangten Stellungnahmen - wie bisher - nach Ermessen der Behörde berücksichtigt werden. Personen, die das nicht als ausreichend erachten, können ohnehin einen Antrag gemäß Abs. 11 stellen, der auch im Rahmen der Erstellung bzw. Evaluierung des Programms anwendbar ist. Das vorgeschlagene Antragsrecht samt Bescheidpflicht und Rechtsmittelbefugnis gemäß Abs. 1a und 6 ist nach den Bestimmungen der Aarhus-Konvention nicht erforderlich und wäre wohl als „Gold Plating“ zu bezeichnen. Im Übrigen wird bezweifelt, dass die Evaluierung eines Programms von den Bestimmungen der Aarhus-Konvention überhaupt erfasst ist.

Hinsichtlich § 9a Abs. 6 IG-L ist zunächst festzuhalten, dass der Begriff „Evaluierung“ nicht hinreichend determiniert ist. Es gibt diesbezüglich keine allgemein anerkannten Standards und Normen. Eine Definition dieses Begriffs wäre wünschenswert.

Dass dem Landeshauptmann nun für die Durchführung der Evaluierung zeitliche Vorgaben gemacht werden sollen, ist weder nach der Aarhus-Konvention und auch sonst sachlich nicht erforderlich. Die vorgesehene Frist, den „Evaluierungsbericht sowie gegebenenfalls den Entwurf des überarbeiteten Programms und die seiner Erstellung zugrundeliegenden Studien und wesentlichen Grundlagen, sofern der Entwurf vorsieht, Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 vorzuschreiben, auch den Entwurf für diese Verordnung, spätestens sechs Monate nach Beginn der Evaluierung auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen“, ist im Hinblick auf die Komplexität zu kurz bemessen. Der Zeitaufwand der Evaluierung eines Programms ist auch auf Grund der not-

wendigen Vergabe der Erarbeitung von Grundlagen bzw. von Studien und der damit verbundenen Einhaltung von Vergabevorschriften gleich hoch anzusetzen, wie die Erstellung eines Programms. Das bedeutet, dass die in § 9a Abs. 1 vorgesehene Frist von längstens 18 Monaten auch bei der Evaluierung notwendig ist.

Auch hier gilt, dass eine Bürgerbeteiligung während der Evaluierung (welche eigentlich ein behördeninterner Prozess ist) aufgrund der permanenten Antragsmöglichkeit gemäß § 9a Abs. 11 überschießend und nicht erforderlich ist. Ferner stellt sich hier die Frage, wie sich anhängige Beschwerde-/Revisionsverfahren auf das (zwischenzeitig kundgemachte) Programm auswirken sollen.

Dass in § 9a Abs. 6 für die Kundmachung des überarbeiteten Programms eine eigene Frist von zwölf Monaten eingeführt werden soll, ist systemwidrig und unverständlich, weil bei der Erstellung des Programms gemäß § 9a Abs. 1 hinsichtlich der Kundmachung keine Frist festgelegt ist.

Zu Z 5:

In der vorgeschlagenen Bestimmung des § 9a Abs. 11 IG-L ist die Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend geregelt, da nach dem Text die betroffenen Personen zu jeder Zeit - und ohne Einschränkung auf einen allfälligen Verfahrensstand bei der Erstellung eines Programms - Anträge auf Erlassung oder Abänderung von Programmen sowie auf Anordnung von Maßnahmen stellen können. Im Wesentlichen handelt es sich bei den vorgeschlagenen Parteirechten in Abs. 11 um jene, welche nach den Bestimmungen der Aarhus-Konvention erforderlich sind.

Die im vorgeschlagenen Text genannten Anträge der betroffenen Personen und Umweltorganisationen sollten jedoch dahingehend begründet werden müssen, weshalb ein neues Programm oder die Abänderung eines bestehenden Programms als erforderlich erachtet wird. Weiters sollten darin auch zwingend Maßnahmenvorschläge enthalten sein, deren Zweckmäßigkeit glaubhaft zu machen ist. Das Erfordernis der Begründung soll mutwillige und substanzlose Anträge hintanhaltend und verhindern, dass der Behörde nach der Offizialmaxime eine umfassende Prüf- und Ermittlungstätigkeit auferlegt wird.

Völlig offen ist, ob und wem außer dem Antragsteller in diesen Verfahren noch Parteistellung zukommt. Dies wäre jedenfalls klarzustellen.

In § 9a Abs. 13 IG-L erster Satz sollte zur Klarstellung das Wort „darzulegen“ durch die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ersetzt werden. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut enthält auch keinerlei Einschränkungen auf Langzeitwerte, die Erläuterungen hingegen schon. Dieser Widerspruch wäre entsprechend aufzuklären.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22
(zu MA 22-552740/2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>